

981. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2019: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 981. Sitzung am 11. Oktober 2019 52 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Zweite Bürgermeisterin Fegebank und Staatsrätin Möller vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Initiativen der Länder

- TOP 7** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesnichtraucherschutzgesetzes** - (BNichtrSchG)
- Mit dem Gesetzentwurf der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sollen Minderjährige und Schwangere vor den Gefahren des Passivrauchens in geschlossenen Fahrzeugen geschützt werden. Hierzu soll im Bundesnichtraucherschutzgesetz ein Rauchverbot in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren etabliert werden. Im Falle eines Verstoßes soll eine Geldbuße von mindestens 500 € und höchstens 3000 € drohen.
- Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen.
- TOP 8** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** und des **Wohnungseigentumsgesetzes zur Förderung der Elektromobilität**
- Die Gesetzesinitiative der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen zielt darauf ab, die rechtlichen Hürden zum Einbau von Ladestellen durch Mieter und Wohnungseigentümer deutlich abzusenken und dadurch die Elektromobilität zu fördern. Hierfür werden Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vorgeschlagen.
- Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag beschlossen.
- TOP 17** Entschließung des Bundesrates zur **Reduzierung der Lebensmittelverschwendung** durch Verpflichtung des Lebensmittelhandels zur Abgabe an gemeinnützige Organisationen
- Laut Entschließungsantrag der Länder Hamburg, Bremen und Thüringen reicht das derzeit in Deutschland auf Freiwilligkeit basierende System für Spenden von Lebensmitteln nicht aus, um das Ziel einer Halbierung der Lebensmittelverluste bis 2030 zu erreichen. Die Bundesregierung wird in dem Antrag daher aufgefordert, Lebensmittelbetriebe des Handels ab einer bestimmten Größe gesetzlich zu verpflichten, sichere Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen zu spenden und nicht zu entsorgen. In diesem Segment sei der Anteil an vermeidbaren Verlusten besonders hoch. Gleich-

zeitig würden die Produkte des Handels überwiegend in konsumfertiger Form vorliegen und könnten daher mit vertretbarem Aufwand abgegeben werden.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung nicht gefasst.

TOP 23

EntschlieÙung des Bundesrates: **Klimaschutz in der Marktwirtschaft** - Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich

In dem EntschlieÙungsantrag des Landes Schleswig-Holstein werden eine Reform der staatlichen Strompreisbestandteile und die Einführung einer CO₂-Bepreisung für alle Sektoren gefordert. Das bestehende System der staatlich induzierten Preisbestandteile setze klima- und innovationspolitische Fehlanreize. Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung daher um eine systematische Überprüfung der Abgaben und Umlagen im Energiesektor auf Wettbewerbsverzerrungen gebeten werden. Weiter wird mit der EntschlieÙung kritisiert, dass auch für Strom aus Erneuerbaren Energien, für den keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird, derzeit grundsätzlich die volle EEG-Umlage und die Stromsteuer anfallen. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie zwischen EEG-gefördertem und nicht gefördertem Strom differenziert werden kann. Weiterhin soll die Bundesregierung laut Antrag Reformvorschläge mit dem Ziel vorlegen, Entlastungen von der EEG-Umlage zu erreichen sowie eine CO₂-Bepreisung unter Beachtung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland einzuführen. Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, einen europäischen CO₂-Mindestpreis in der Stromerzeugung zu prüfen. Für die Reform wird Sozialverträglichkeit und Einkommensneutralität gefordert und betont, dass durch den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen industriepolitische Potenziale mobilisiert werden sollen. Zudem soll geprüft werden, wie eine CO₂-Bepreisung in allen Sektoren verfassungs- und europarechtskonform umgesetzt werden könne. Zuletzt wird eine Ausweitung des Instruments "zuschaltbare Lasten" für alle Technologien und ohne Mengengrenzung gefordert, um ansonsten abgeregelten Strom wirtschaftlich nutzen zu können.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung nach Maßgaben gefasst. Auf Initiative Hamburgs wurde eine Empfehlung des EntschlieÙungstextes dahingehend geändert, dass nur noch festgestellt wird, dass auch für Strom aus Erneuerbaren Energien, für den keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird, derzeit grundsätzlich die volle EEG-Umlage und die Stromsteuer anfallen. Ebenfalls auf Initiative Hamburgs wurde die Forderung nach Reformvorschlägen mit dem Ziel einer einheitlichen CO₂-Bepreisung in allen Sektoren dahingehend verändert, dass zügig die Einführung einer CO₂-Bepreisung gefordert wird.

TOP 49

EntschlieÙung des Bundesrates für eine auf einen ambitionierten **Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft** in Deutschland ausgerichtete Umsetzung der Erneuerbaren Energien Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED II) in nationales Recht

Mit der EntschlieÙung der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern soll der Bundesrat feststellen, dass aus erneuerbaren Quellen hergestellter Wasserstoff ein Schlüsselement für eine erfolgreiche Energiewende ist. Das Ergebnis eines Umbaus des Steuer- und Abgabensys-

tems im Energiebereich müsse ein „level-playing-field“ für erneuerbare und fossile Energieträger ermöglichen. Zudem sollten auch andere Gelegenheiten für eine Anpassung des regulatorischen Rahmens genutzt werden, um den wirtschaftlich effizienten Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland zu beschleunigen. Aktuell bestünde eine solche Gelegenheit vor allem in der anstehenden Umsetzung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (RED II) in nationales Recht. Insbesondere die Vorgaben für die Kraftstoffhersteller der RED II sollen laut Entschließungsantrag mit ambitionierten nationalen Zielen und die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff anreizenden Regelungen umgesetzt werden. Dabei müssten bei der Umsetzung u.a. das nationale Ziel für erneuerbare Energien in Kraftstoffen von 14% (RED II) auf mindestens 20% in 2030 angehoben werden. Auch wird für die Umsetzung gefordert, den im Produktionsprozess für Kraftstoffe eingesetzten erneuerbaren Wasserstoff auf die Verpflichtung zur Treibhausgas-Minderung vollständig bilanziell anzurechnen.

Der Bundesrat hat bei Enthaltung Hamburgs der sofortigen Sachentscheidung zugestimmt. Mit den Stimmen Hamburgs wurde sodann die Entschließung mit Maßgaben gefasst. Danach wird der Entschließungstext umfassend geändert. Unter anderem soll ein verstärktes Augenmerk nicht nur auf den wirtschaftlichen, sondern auch einen klimapolitisch effizienten Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft gelegt werden. Zusätzlich wird eine Ergänzung gefordert, Mindestvorgaben für die Minderung von Treibhausgas-Emissionen in allen Verkehrsbereichen zu formulieren. Nicht nur Sonderausschreibungen für EE-Strom-Erzeugungskapazitäten, sondern auch andere geeignete Instrumente sollen die „Zusätzlichkeit“ des für die Wasserstoffherzeugung benötigten EE-Stroms sicherstellen. Zudem fordert der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs eine technologieoffene Ausgestaltung der Innovationsausschreibungen im EEG 2017 für die Jahre 2018 bis 2020. Hamburg hat ergänzend eine Protokollerklärung abgegeben, wonach auf die Gefahr hingewiesen wird, dass die Wasserstoffherstellung zu erhöhten CO₂-Emissionen führt, solange noch ein nennenswerter Anteil des Stroms aus fossilen Energieträgern gewonnen wird. Daher müsse in den nächsten Jahren sichergestellt werden, dass der Wasserstoff entweder aus ansonsten abgeregeltem Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird oder aus zusätzlichen EE-Erzeugungsanlagen stammt.

B. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 27 Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (**Angehörigen-Entlastungsgesetz**)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder zukünftig gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII entlastet werden, sofern sie über ein Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro verfügen. Die Regelung betrifft vor allem Kinder von pflegebedürftigen Eltern, gilt aus Gleichbehandlungsgründen jedoch für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB XII. Darüber hinaus soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Wenn sie im Eingangsverfahren oder Berufsausbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, haben sie nun einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Zudem sollen Menschen mit Behinderungen bei einer anerkannten Berufsausbildung fortan Leistungen zur beruflichen Bildung erhalten. Auch die unabhängige

ergänzende Teilhabeberatung, die Betroffene und Angehörige unterstützt und berät, soll über das Jahr 2022 hinaus dauerhaft finanziert werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Mit breiter Mehrheit verlangen die Länder eine Überarbeitung der Kostenschätzung und eine Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden Mehrbelastungen der Länder und Kommunen seitens des Bundes. Des Weiteren fordern sie eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Eingliederungshilfe auf volljährige Leistungsberechtigte in bestimmten Fällen und Modifizierungen bei der Beteiligung der Integrationsämter an den Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung.

TOP 28

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (**Paketboten-Schutz-Gesetz**)

Als Reaktion auf die teilweise prekären Arbeitsverhältnisse soll mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Nachunternehmerhaftung in der Paketbranche eingeführt werden. Paketdienste, die sich Subunternehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen, haften zukünftig regelmäßig auch für die Verstöße ihrer Subunternehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns und von Sozialversicherungsbeiträgen. Vergleichbare Haftungsregelungen bestehen bereits in der Baubranche und der Fleischwirtschaft. Auch der Bundesrat hatte sich in einer kürzlich gefassten EntschlieÙung bereits für die Einführung einer solchen Nachunternehmerhaftung eingesetzt.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme beschlossen und fordert darin Verschärfungen der Aufzeichnungspflichten bei den Arbeitszeiten für die betroffenen Unternehmen.

TOP 30

Entwurf eines Gesetzes zur **Rückführung des Solidaritätszuschlags** 1995

1995 wurde der sogenannte Solidaritätszuschlag durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung eingeführt. Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Solidaritätszuschlag ab 2021 zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt werden. Durch Einführung einer höheren Freigrenze sollen in einem ersten Schritt etwa 90 Prozent der Zahler des Solidaritätszuschlages vollständig entlastet werden. Für weitere 6,5 Prozent entfielen der Zuschlag in Teilen.

Im Bundesrat ist keine Empfehlung zum Gesetzentwurf zustande gekommen.

TOP 34

Entwurf eines **Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll die Strukturförderung der vier Braunkohleländer bis 2038 gesichert werden. Die vom Kohleausstieg betroffenen Länder sollen 14 Milliarden Euro als Direkthilfen erhalten. Die Mittel sollen etwa zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs, der Breitband- und Mobilitätsinfrastruktur oder beim Umweltschutz eingesetzt werden. Die Länder leisten hier einen Eigenanteil. Zusätzlich unterstützt der Bund die vier Länder mit 26 Milliarden Euro für Infrastrukturmaßnahmen in Bundeszuständigkeit. Konkret sollen damit vor allem Autobahnen, Bundesstraßen und Bahn-

strecken ausgebaut werden. Geplant ist aber auch die Ansiedlung von Bundesbehörden und Forschungseinrichtungen.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Danach wird gefordert, dass bei den Formulierungen zu den Finanzausgaben die bisherigen Obergrenzen durch eindeutige Zielgrößen ersetzt werden. Zudem wird die Bundesregierung gebeten, ein Sondervermögen einzurichten, aus dem die Mittel bereitgestellt werden. Auch wird gefordert, die erforderlichen Haushaltsmittel als zusätzliche Verstärkungsmittel bereitzustellen, um Belastungen anderer Regionen, bei denen ebenfalls die Überwindung von Strukturschwäche aber auch die Bewältigung von wichtigen Zukunftsausgaben große Herausforderungen darstellen, zu vermeiden. Weiter wird die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass fachlich vordringliche Projekte in anderen Ländern nicht deshalb zurückgestellt werden müssen, weil Mittel per Umschichtung im Gesamthaushaltsplan für bestimmte Projekte im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes vorbelegt sind. Genauso dürfen nicht die Regionen aus dem Blick geraten, in denen weder Stein- noch Braunkohle abgebaut und verstromt werden, die aber einen integralen Beitrag zum Gelingen der Energiewende beitragen. Mittel für Strukturförderung, insbesondere für gleichwertige Lebensverhältnisse, sollen laut Stellungnahme beibehalten werden. Zuletzt fordert der Bundesrat in einer Entschließung auf Initiative Hamburgs, dass es durch die Umsetzung der zusätzlichen Verkehrsinfrastrukturprojekte in den betroffenen Regionen nicht zu Verzögerungen bei der Finanzierung oder Umsetzung von Projekten in anderen Regionen kommen darf.

TOP 50

Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (**Haushaltsgesetz 2020**)

Zur finanziellen Umsetzung des Klimapakets hat die Bundesregierung am 2. Oktober 2019 beschlossen, den zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf für den Bundeshaushalt 2020 und den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ 2020 zu ergänzen. Mit dem vorliegenden Ergänzungshaushalt beabsichtigt der Bund, bis 2023 rund 54 Milliarden in neue Technologien, Infrastruktur und umweltfreundliches Verhalten zu investieren. Neue Schulden sollen dafür nicht aufgenommen werden. Stattdessen ist geplant, die Maßnahmen überwiegend aus dem bereits bestehenden Energie- und Klimafonds zu finanzieren. Knapp 39 Milliarden beträgt das Volumen zwischen 2020 und 2023. Es wird vor allem aus zwei Einnahmequellen generiert: Über die CO₂-Bepreisung der Sektoren Gebäude und Verkehr, die Gesamterlöse von 18,8 Milliarden Euro einbringen soll. Hinzu kommen die Erlöse aus dem bestehenden Zertifikate-Handel im Bereich Energie. Hier rechnet die Bundesregierung mit rund zwölf Milliarden Euro Einnahmen. Außerdem soll die Rücklage des Fonds genutzt werden. Sie beläuft sich auf sechs Milliarden Euro. Zu den Geldern aus dem Energie- und Klimafonds kommen weitere 15,5 Milliarden, die direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Darin fordern die Länder von der Bundesregierung präzise Angaben zu den zu erwartenden finanziellen Belastungen für die Länder- und Kommunalhaushalte, die sich aus dem geplanten Maßnahmenpaket ergeben. Außerdem soll sich der Bund an den finanziellen Mehrbelastungen der Länder und Kommunen beteiligen, da sich für ihn unter anderem aus

der vorgesehenen CO₂-Bepreisung Einnahmen ergeben, die zur Finanzierung des Klimaschutzprogramms verwendet werden sollen. Es sollen darüber schnellstmöglich Bund-Länder-Gespräche stattfinden.